

Aus dem Coiffeur-Berufe [Schluss]

Autor(en): **Rechmeyer, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stehenden gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen in der Schweiz im Verhältnis zu der grossen Bedeutung dieser Unterstützungseinrichtung durchaus ungenügend ausgebaut sind. Mehrere Gewerkschaftsverbände verfügen überhaupt heute noch über keine Arbeitslosenkasse.

Der Kongress betrachtet es deshalb als ein dringendes Erfordernis im Interesse einer bessern Entwicklung und einer Festigung der schweizerischen Gewerkschaften, dass die Zentralvorstände und die nächsten Verbandskongresse sich ernsthaft mit der Frage des bessern Ausbaues oder der Gründung von Arbeitslosenkassen beschäftigen.

Trotz den mannigfachen Schwierigkeiten, die bei der Gründung oder beim Ausbau der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung für einzelne Verbände in Betracht kommen, hält der Kongress dafür, es sei möglich, in absehbarer Zeit wesentlich Besseres zu bieten als das, was heute geboten wird.

Als erste Massnahmen, um nach der bezeichneten Richtung bald sichtbare Erfolge zu erzielen, sind folgende zu bezeichnen:

1. Aufklärung durch Wort und Schrift der Arbeiter und der Bevölkerung im allgemeinen über die Bedeutung der Arbeitslosenversicherung.
2. Verständigung zwischen kleinen oder schwachen Verbänden, eventuell Verständigung mit ausländischen Bruderorganisationen behufs Gründung gemeinsamer Arbeitslosenkassen.
3. Verwendung um Subventionen, eventuell Zuschüsse von Gemeinden, Kantonen oder Bund an die oder zu den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.

III.

Der Gewerkschaftskongress stellt ferner fest, dass die Massenarbeitslosigkeit als Folge von wirtschaftlichen oder politischen Krisen ein soziales Uebel ist, für das in erster Linie die kapitalistische Wirtschaftsordnung und deren Stützen verantwortlich zu machen sind. Unter diesem Uebel leiden nicht nur die direkt von der Arbeitslosigkeit Betroffenen, sondern mit diesen die gesamte Arbeiterbevölkerung und darüber hinaus grosse Teile der Bevölkerung, namentlich die Schichten des Kleinbürgertums, die auf den Massenkonsum der Arbeiterbevölkerung ihre Existenz begründet haben, und solche, die zur Aufbringung der Finanzmittel für die öffentliche Armenunterstützung am meisten beitragen müssen. Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse und es ist aus all den angeführten Gründen Pflicht des Staates (Bund, Kantone und Gemeinden), neben den Massnahmen zur Bekämpfung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit auch die Gewerkschaften, die sich mit der Unterstützung der Arbeitslosen befassen, zu unterstützen.

Diese Unterstützung geschieht in normalen Zeiten am einfachsten durch Leistung eines Zuschlages von 50—75 % (für Gemeinde, Kanton und Bund zusammen) auf die von den Gewerkschaften ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung.

In anormalen Zeiten sollte der Zuschlag auf mindestens 90 % des ausbezahlten Unterstützungsbetrages erhöht werden. Ausserdem sollten Notstandsarbeiten in grösserm Umfange angeordnet werden und gleichzeitig besondere Einrichtungen zur Beschaffung billiger Lebensmittel für die von der Krise betroffenen Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Den von der Krise heimgesuchten Arbeitern und eventuell den Angehörigen sollten zur Suche nach Arbeit oder zur Heimbeförderung von den Eisenbahn- und Dampfbootverwaltungen besondere Fahrvergünstigungen eingeräumt werden.

Zu diesem Zweck werden die Verbände und deren Sektionen aufgefordert, keine Gelegenheit zu versäumen, die oben bezeichneten Forderungen in Verbindung mit den politischen Arbeiterorganisationen in Gemeindeversammlungen und in Kantonsparlamenten geltend zu machen.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes wird beauftragt, sich beförderlichst mit der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei ins Einvernehmen zu setzen behufs Einleitung einer energischen Aktion zugunsten der Ausrichtung materieller Unterstützung an Arbeitslose durch den Bund.



Aus dem Coiffeur-Berufe.

(Schluss.)

Um nun zu zeigen, welch grosser Fortschrittsgeist bei der Leitung des Schweiz. Coiffeur-Meisterverbandes herrscht, wollen wir am Schlusse unserer Ausführungen das interessante Machwerk « *Berufsordnung für das Coiffeurgewerbe* » der Mit- und Nachwelt zur Kenntnis bringen:

I. Lehrlingswesen.

§ 1. Als rechtliche Grundlage des Lehrlingsverhältnisses gilt der vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellte und vom Verband anerkannte Lehrvertrag, der in deutscher und französischer Sprache verfasst, vom Sekretariat des Schweiz. Coiffeur-Meisterverbandes unentgeltlich zu beziehen ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen kantonaler Lehrlingsgesetze.

§ 2. Jeder Prinzipal ist verpflichtet, gleichzeitig nicht mehr wie ein Lehrling zu halten, das heisst ein zweiter Lehrling ist gestattet, aufzunehmen, sofern der erste 2½ Jahre Lehrzeit absolviert hat.

§ 3. Die Lehrzeit beträgt mindestens 3 Jahre für Coiffeure und 2 Jahre für Coiffeusen.

§ 4. Als Norm für die Höhe des Lehrgeldes gilt der Betrag von 300 Fr.

§ 5. Der Lehrling erhält Kost und Logis beim Meister. Er ist als Glied der Familie anständig zu behandeln und soll ein eigenes Bett in gesundem Schlafräum haben.

§ 6. Die Verwendung der Lehrlinge zu andern als Berufsarbeiten ist nur insofern erlaubt, als dadurch die Berufslehre in keiner Weise beeinträchtigt wird.

§ 7. Der Lehrling soll von Anbeginn der Lehrzeit stufenweise zu allen Arbeiten des Berufes, die der Lehrmeister ausführt, herangezogen werden.

§ 8. Der Lehrling, beziehungsweise dessen Eltern oder Vormundschaft haben nach sukzessivem Bedarf die nötigen Werkzeuge und Materialien auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 9. Wo Gelegenheit zum Besuch von Handwerkerschulen und Fortbildungskursen gegeben ist, soll der Meister den Lehrling hierzu veranlassen und ihm die nötige freie Zeit einräumen (O.-R. 337).

§ 10. Nach Schluss der Lehrzeit hat jeder Lehrling eine Prüfung abzulegen; der Lehrmeister hat dafür zu sorgen, dass die Anmeldung an zuständiger Stelle rechtzeitig besorgt wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Lehrlingsgesetze. Als Ausweis über mit Erfolg bestandene Prüfung wird ein Lehrbrief ausgehändigt.

§ 11. Wo für die Prüfungen keine besondern Vorschriften bestehen, gilt das Prüfungsreglement des Schweiz. Coiffeur-Meisterverbandes als Norm.

II. Arbeitsverhältnis.

(Arbeits- oder Geschäftsordnung.)

§ 1. Das Engagement kann schriftlich oder mündlich vereinbart werden und ist, wenn abgeschlossen, für beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, verbindlich. (Als Ausnahmen haben nur nachweisbar triftige Gründe Geltung.)

§ 2. Die ersten zwei Wochen vom Antritt des Dienstes gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf dieser Zeit jedem Teil freisteht, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen (O.-R. 350).

§ 3. Die Kündigungsfrist ist eine vierzehntägige, auch wenn das Dienstverhältnis über ein Jahr dauerte. Die Kündigung hat auf Ende der Woche zu erfolgen, das heisst am Sonntag nach beendeter Arbeit, und wo gänzliche Sonntagsruhe besteht, Samstag abends.

§ 4. Mit Antritt des Dienstes, beziehungsweise nach beendeter Probezeit hat der Angestellte seine Ausweis-papiere an zuständiger Stelle zu deponieren und einer Krankenkasse beizutreten.

§ 5. Die sofortige Entlassung ist gerechtfertigt: *a)* bei Ausbleiben eines ganzen Tages vom Geschäft ohne Erlaubnis des Prinzipals; *b)* infolge Verweigerung beruflicher Arbeiten; *c)* bei unredlichen Handlungen, unberechtigtem Aneignen von Geldern, Waren, bei böswilliger Sachbeschädigung, sei es zum Schaden des Prinzipals oder der Nebenangestellten; *d)* bei Verheimlichung vorhandener Krankheiten und Gebrechen, welche für die Kunden Ansteckungsgefahr bieten könnten.

§ 6. Die Arbeitszeit richtet sich nach der vom Schweiz. Coiffeur-Meisterverband aufgestellten Norm: *a)* 1. April bis 1. Oktober von 6½ Uhr morgens bis 8½ Uhr abends; *b)* 1. Oktober bis 1. April von 7½ Uhr morgens bis 8½ Uhr abends; *c)* Samstag Geschäftsschluss 11 Uhr abends; *d)* wo Sonntagsarbeit besteht, ist der Geschäftsschluss 12 Uhr mittags; *e)* Essenspause mittags 1 Stunde, abends ½ Stunde. Bei 8 Uhr-Ladenschluss fällt die Abendpause aus; an Samstagen ist die Essenspause mittags um ¼ Stunde gekürzt; *f)* Freihalbtage können gewährt werden, wo die Sonntagsarbeit besteht; die Präzisierung dieser Freizeit ist dem Prinzipal anheimgestellt; *g)* ausser der ordentlichen Arbeitszeit können die Angestellten zur Arbeit verhalten werden bei Anlässen wie Theater, öffentlichen Umzügen und Fastnacht, welche Inanspruchnahme dem Angestellten extra zu entschädigen ist; *h)* die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Der Angestellte hat in reinlicher Kleidung und fertiger Toilette zu dem festgesetzten Beginn der Arbeitszeit im Geschäft zu erscheinen. Das Rauchen im Geschäft ist nicht gestattet.

§ 7. Löhnungen: *a)* Es ist dem Prinzipal jederzeit freigestellt, die Angestellten mit oder ohne Kost und Logis zu engagieren. Bei teilweiser Naturallöhnung ist der Minimallohn für jüngere Gehilfen pro Monat auf 36 Fr., beziehungsweise für ältere auf 45 Fr. festgesetzt. Die Lohnzahlung erfolgt monatlich; *b)* bei vollständiger Lohnzahlung (ohne Kost und Logis) erhält der jüngere Gehilfe einen Minimallohn von Fr. 3.50 pro Tag = Fr. 24.50 pro Woche oder Fr. 49.— pro 14 Tage, der ältere Gehilfe Fr. 4.— pro Tag = Fr. 28.— pro Woche oder Fr. 56.— pro 14 Tage. Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage. *c)* Trinkgelder: Die Annahme von Trinkgeldern ist gestattet; als solche sind diejenigen anzusehen, welche vom Kunden selbst übergeben oder als solche angewiesen werden; *d)* Prozente: 1. Warenverkauf, 2. Service, 3. Postiche. Diese beruhen auf freier Vereinbarung zwischen Prinzipal und Angestellten; *e)* die Lohnzahlungen sind in gesetzlicher Münzsorte auszurichten; *f)* die Lohnzahlung wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.

§ 8. Jeder Gehilfe soll auf eigene Kosten mit dem notwendigen Werkzeug, das zum selbständigen Arbeiten erforderlich ist, ausgerüstet sein. (Abziehstein, Abziehriemen, die nötigen Rasiermesser, zwei Haarschneidscheeren, zwei Tondeusen, zwei Kämme usw., wie üblich im Coiffeurberuf.)

§ 9. Berufliche, zu Erwerbszwecken dienende Arbeiten in und ausserhalb des Geschäftes, unter Umgehung der Geschäftskontrolle, sind den Angestellten untersagt.

§ 10. Der Angestellte hat die Geschäftsgeheimnisse und die Geschäftspraxis strengstens zu wahren und ist für allfälligen Schaden, welcher infolge Mitteilungen an Drittpersonen entsteht, haftbar.

§ 11. Auf Verlangen ist dem Angestellten ein Zeugnis auszustellen, das sich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht. Auf besonderes Verlangen hat sich das Zeugnis auch über die Leistungen und das Verhalten des Angestellten auszusprechen.

§ 12. Die Geschäftsordnung ist den Angestellten vor der definitiven Anstellung in schriftlicher Form zu unterbreiten. — Diese Arbeits- und Geschäftsordnung hat für die Mitglieder des Schweizerischen Coiffeur-Meisterverbandes allgemein Geltung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Berufsordnung des Schweiz. Coiffeur-Meisterverbandes ist ein integrierender Bestandteil der Statuten und demgemäss für Sektionen und Mitglieder verbindlich.

§ 2. Ohne Mitwirkung des Zentralvorstandes dürfen einzelne Sektionen keine Arbeitsverträge abschliessen.

§ 3. Abschlüsse von Arbeitsverträgen sind wenn tunlich zu verhüten; sollten aber Verhältnisse halber solche unumgänglich notwendig erscheinen, so dürfen dieselben nur innert den Rahmen der vom Verband aufgestellten Normen über Arbeitszeit, Lohn usw. eingegangen werden. Die Vertragsdauer soll eine langfristige sein.

§ 4. Bei Vertragsabschlüssen sind in erster Linie diejenigen Gehilfenvereine zu berücksichtigen, die in der Ausübung des Berufes auf gewerblichem Boden stehen.

§ 5. Die Folgen, die aus der Nichtbeachtung der Berufsordnung entstehen, haben die Sektionen, beziehungsweise die Mitglieder zu tragen.

* * *

Diesem Dokument einen Kommentar zu widmen, halten wir für nicht angezeigt, denn es zeugt für sich selbst.

Hs. Rchmyr.



Unkompetente Kritiker der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung.

Im Morgenblatt, Nr. 240, der « Neuen Zürcher Zeitung » vom 30. August beschäftigt sich ein Einsender *S.* mit der von der sozialdemokratischen Grossratsfraktion an den Zürcher Stadtrat gerichteten Interpellation betreffend Arbeitslosenunterstützung in einer Weise, die uns veranlasst, zu den Ausführungen dieses Einsenders Stellung zu nehmen.

Im ersten Teil seines Artikels stellt der Einsender die Frage, ob es wohl angezeigt und ohne schwere finanzielle Belastung der Stadt möglich sei, die bisherigen Leistungen des Gemeinwesens für die Arbeitslosenunterstützung noch zu erhöhen. Der Einsender erinnert dann an die grosse Schuld der Stadtgemeinde Zürich (zirka 685 Fr. pro Kopf der Bevölkerung) und wirft den Verwaltungsbehörden vor, sie hätten nicht immer konsequent den Grundsatz strengster Sparsamkeit beobachtet, wenn es sich um Erhöhung der Leistungen zur Unterstützung der Arbeitslosen handelte.

Sicher kennt Herr *S.* und mit ihm wohl die Mehrzahl der Mitarbeiter der « Neuen Zürcher Zeitung » die Arbeitslosigkeit und deren schlimme Folgen für den Lohnarbeiter aus Erfahrung nicht, noch weniger aber scheint er das Problem der Notwendigkeit der Arbeitslosenunterstützung vom Gesichtspunkt seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung aus erfasst zu haben, sonst könnte er unmöglich in so gehässiger Weise gegen die Interpellation und gegen die Gewerkschaften losziehen, wie dies namentlich im zweiten Teil seiner Einsendung geschieht.

Die Interpellanten hatten am 7. Juli folgende Frage gestellt:

« Was gedenkt der Stadtrat zu tun, um der zu erwartenden grossen Arbeitslosigkeit im kommenden Winter zu steuern, bzw., welche Notstandsarbeiten gedenkt er vorzubereiten? »

Damit ist doch noch keineswegs gesagt, dass eine unerträgliche Belastung der Gemeindefinanzen eintreten müsse. Wenigstens was die Ausgaben für Notstandsarbeiten anbetrifft, stehen diesen in der Arbeitsleistung der auf solche Weise Unterstützten Gegenwerte gegenüber, so dass die Stadt dabei eigentlich wenig oder gar nichts einbüsst; es sei denn, man beschäftige die Arbeitslosen mit ganz unnützen Arbeiten, was jedoch in Zürich nicht gut möglich ist.

Ferner möchten wir Herrn *S.* daran erinnern, dass er und seinesgleichen noch nie reklamiert haben, wenn es sich um Ausgaben handelte, die den Interessen der besitzenden Klasse dienten, trotzdem das Gemeindebudget Zürichs durch solche Ausgaben ganz anders belastet wird, als